



N. 1668.

Hofdekret vom 11. Julius, kundgemacht den  
9. August 1794.

Das Erster Kriminalgericht wird mit dem Stadt- und Landrechte vom 1ten September an vereint, welches daher allen politischen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Das Trier-  
ster Krimin-  
algericht  
wird mit  
dem Stadt-  
und Land-  
rechte verei-  
nigt.

N. 1669.

Gubernialverordnung in Triest vom 28.  
August 1794.

Alle Gattungen von Kunstfeuerwerken in den umliegenden Landhäusern ohne Vorwissen der Polizeyoberdirektion abzubrennen, wird bey 25 fl. Strafe zum Armeninstitute verboten.

Kunstfeuer-  
werke in den  
umliegenden  
Landhäu-  
sern zu Er-  
st abzu-  
brennen,  
wird verbo-  
ten.

U 2

N. 1670.